

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 19

Jahrgang 61

Erscheinungstag 07.09.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
58	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides gegen Anna Adamchuck	175
59	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08.23 „Hansaring 85“	176 – 179
60	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	180
61	Veröffentlichung Einladung Jagdgenossenschaft Greven I	181

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Anna Adamchuk, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Zur Friedrichsburg 8, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 29.08.2023 (Az.: 5012-401020/12HA) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B228 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 29.08.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08.23 "Hansaring 85"

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 08.23 „Hansaring 85“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auf dem Grundstück am Hansaring 85 in Greven ein dreigeschossiges Wohnhaus mit einem Staffelgeschoss zu errichten. Insgesamt sind neun Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit geplant.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 06.09.2023 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 07.09.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 07.09.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Ermias Assefaw, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Wentruper Mark 16b, 48268 Greven, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 04.09.2023 (Az.: 5012-98711/12HA) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B228 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, den 07.09.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN I - PENTRUP, 48268 GREVEN

Jagdvorsteher:
Detlev Suwelack
Pentruper Str. 39
48268 Greven

Jagd I Karl Diekhoff Hauptmannstr.8 48268 Greven

An die
Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Greven I – Pentrup

Greven, 12. September 2023

Zur nächsten außerordentlichen Versammlung der
Jagdgenossenschaft Greven I - Pentrup

am Mittwoch, den 04. Oktober 2023 um 19.30 Uhr
im Gasthof Waldesruh (Potthoff) Westladbergen 85
48369 Saerbeck

lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 17. März 2022
3. Wahl des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter für die
Amtszeit ab dem 01.04.2024
4. Aussprache und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab
dem 01. April 2024
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft Greven I - Pentrup

Suwelack
Jagdvorsteher

i.A. Diekhoff
Geschäftsführer